

LANDESVERBAND DER OÖ. STOCKSPORTLER

Waldeggstraße 16, 4020 Linz

Telefon: 0664 / 918 92 36

E-Mail: office@ooe-stocksport.at

Homepage: www.ooe-stocksport.at

ZVR-Zahl: 122 984 516



SCHIEDSRICHTERORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

§1	Organisation	2
§2	Schiedsrichterinstanzen.....	2
§3	Aufgaben der Schiedsrichterorgane	2
§4	Einteilung der Schiedsrichter.....	3
§5	Leistungsklassen	3
§6	Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter	3
§7	Anerkennung	4
§8	Beobachtung.....	4
§9	Spielauftrag.....	4
§10	Vereinsgebundenheit und Vereinswechsel.....	4
§11	Spielleitung	4
§12	Aufgaben des Schiedsrichters vor dem Wettbewerb.....	5
§13	Rechte und Pflichten des Schiedsrichters während des Wettbewerbes.....	5
§14	Rechte und Pflichten des Schiedsrichters nach dem Wettbewerb	5
§15	Schiedsrichterentschädigung.....	5
	Rechtsprechung.....	6
§16	Die Satzungen des Landesverband der OÖ. Stocksportler	6
§17	Verfahren gegen Schiedsrichter	6
	Allgemeines	7
§18	Kosten	7
§19	Weitere Vorschriften	7
§20	Änderungen	7
§ 21	Beschlussverifizierung	7

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

LANDESVERBAND DER OÖ. STOCKSPORTLER

Waldeggstraße 16, 4020 Linz

Telefon: 0664 / 918 92 36

E-Mail: office@ooe-stocksport.at

Homepage: www.ooe-stocksport.at

ZVR-Zahl: 122 984 516



§1 Organisation

- 1.1 Die Tätigkeit eines Schiedsrichters bildet einen Teil des Spielverkehrs. Daher untersteht das Schiedsrichterwesen der Aufsicht des Landesverbandes der OÖ. Stocksportler.
- 1.2 Zur Erfüllung der mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben bildet der Landesverband der OÖ. Stocksportler folgende Organe:
 - a) Landesschiedsrichter und sein Stellvertreter
 - b) Landesschiedsrichterausschuss
 - c) Schiedsrichterversammlung

§2 Schiedsrichterinstanzen

- 2.1 Der Landesschiedsrichter und sein Stellvertreter gehören dem Vorstand an. Der Landesschiedsrichter und dessen Stellvertreter werden über den Vorschlag der Bezirksschiedsrichter Versammlung von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2.2 Der Landesschiedsrichterausschuss regelt alle Schiedsrichterangelegenheiten. Der Landesschiedsrichterausschuss besteht aus dem Landesschiedsrichter als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, 3 Beisitzer und dem Landesfachwart. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Vorschlag des Landesschiedsrichter, wird der Landesschiedsrichterausschuss von den Bezirksschiedsrichtern gewählt.
- 2.3 Die Schiedsrichterversammlung wird am 3. Freitag im Oktober vom Landesschiedsrichter einberufen, (nach der Landesschiedsrichterversammlung) Nachschulungen werden vom ihm oder seinem Stellvertreter durchgeführt.

§3 Aufgaben der Schiedsrichterorgane

- 3.1 Besetzung der Meisterschaften, Cupbewerbe mit Schiedsrichtern.
- 3.2 Aus- und Fortbildung, Prüfung und Beobachtung der Schiedsrichter.
- 3.3 Verfahren gegen Schiedsrichter nach §17, soweit nicht die ordentlichen Rechtsorgane des Landesverbandes der OÖ. Stocksportler zuständig sind.

LANDESVERBAND DER OÖ. STOCKSPORTLER

Waldeggstraße 16, 4020 Linz

Telefon: 0664 / 918 92 36

E-Mail: office@ooe-stocksport.at

Homepage: www.ooe-stocksport.at

ZVR-Zahl: 122 984 516



§4 Einteilung der Schiedsrichter

- 4.1 Alle Meisterschaften des Landesverbandes der OÖ. Stocksportler und eventuelle Cupbewerbe sind vom Landesschiedsrichter oder dessen Stellvertreter unter Einhaltung der gültigen SpO und DFB von Vorstandsbeschlüssen zu besetzen.
- 4.2 Der Schiedsrichter hat bei seinem Einsatz die entsprechende Kleidung zu tragen, dies kann vom schwarz-weiß-gestreiften Schiedsrichterdress abweichen, (IFI-A-Sem-Festlegung 2023) er muss jedoch gut erkennbar sein. Er hat eine schwarze Sporthose (kurz oder lang) zu tragen.
- 4.3 Ein Schiedsrichter muss für mindestens 5 Einsätze dem Landesverband der OÖ. Stocksportler für die Spielleitung bzw. Wettbewerbsleitung, oder als Bahnrichter pro Spieljahr zur Verfügung stehen, da ansonsten mit dem Entzug des Schiedsrichterausweises zu rechnen ist.

§5 Leistungsklassen

- 5.1 Schiedsrichter werden nach ihrer Eignung und Leistung in Leistungsklassen eingeteilt. Neue Schiedsrichter werden der Klasse C zugeordnet.
- 5.2 Der Aufstieg in eine höhere Klasse ist von der Leistung und der Einsatzbereitschaft des Schiedsrichters abhängig. Für die Höherstufung in die Klasse B ist die erfolgreiche Ablegung der entsprechenden Leistungsprüfung erforderlich.
- 5.3 Klasse C – Regionale Meisterschaften und internationale Turniere
Klasse B – Nationale Meisterschaften und internationale Bewerbe
Klasse A – Internationale Meisterschaften und IFI-Bewerbe
- 5.4 Das Alter der Schiedsrichter muss mindestens 16 Jahre und darf höchstens 70 Jahre betragen. Über Beschluss des jeweiligen Landesverbandes können Schiedsrichter nach dem 70. Lebensjahr noch in der Klasse C tätig sein.

§6 Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter

- 6.1 Die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter obliegt dem jeweils amtierenden Landesschiedsrichter, dessen Stellvertreter, sowie dem zuständigen Regionsschiedsrichter.
- 6.2 Die Anwärter werden durch den Landesschiedsrichterausschuss ausgebildet und geprüft. Der Landesschiedsrichter kann sich aus dem Fachgremium Vortragende zur Unterstützung holen.
- 6.3 Die Schiedsrichter der Klasse C haben mindestens 1x innerhalb von 3 Jahren verpflichtend an einem Schiedsrichterseminar teilzunehmen.
(mit praktischer und theoretischer Überprüfung)
Schiedsrichterausweise der Klasse C sind bis auf Widerruf gültig.

LANDESVBAND DER OÖ. STOCKSPORTLER

Waldeggstraße 16, 4020 Linz

Telefon: 0664 / 918 92 36

E-Mail: office@ooe-stocksport.at

Homepage: www.ooe-stocksport.at

ZVR-Zahl: 122 984 516



§7 Anerkennung

- 7.1 Die Anerkennung als Schiedsrichter wird nach bestandener Prüfung und Aushändigung des Schiedsrichterausweises ausgesprochen. Der Schiedsrichterausweis bleibt Eigentum des Landesverbandes der OÖ. Stocksportler.
- 7.2 Das Ablegen der Schiedsrichterausbildung ist nur vom 16. bis zum Erreichen des 60. Lebensjahr möglich
- 7.3 Schiedsrichter der Klasse C dürfen, solange sie körperlich und geistig in der Lage sind Meisterschaften in Ihrem Bereich leiten.

§8 Beobachtung

- 8.1 Zur Beobachtung der Schiedsrichter können vom Landesschiedsrichter entsprechende Personen namhaft gemacht werden. Ergebnisse daraus werden vom Landesschiedsrichter im Einvernehmen mit dem Landesschiedsrichterausschuss behandelt.

§9 Spielauftrag

- 9.1 Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, die erhaltenen Aufträge und andere Anordnungen der Schiedsrichterorgane auszuführen.
- 9.2 Im Verhinderungsfall hat dieser den zuständigen Besetzungsreferenten unverzüglich zu benachrichtigen, damit eine ordnungsgemäße Besetzung erfolgen kann.

§10 Vereinsgebundenheit und Vereinswechsel

- 10.1 Jeder Schiedsrichter muss aktives Mitglied eines Vereines sein, der über sein ordentliches Mitglied (Verein) dem Landesverband der OÖ. Stocksportler angehört.
- 10.2 Ein Vereinswechsel unterliegt der Mitteilungspflicht an das Büro des Landesverbandes der OÖ. Stocksportler und dem Landesschiedsrichter.

§11 Spielleitung

- 11.1 Der Schiedsrichter ist sich bei seinem Einsatz bewusst, dass von seinem Verhalten und seiner Leistung, sowohl der geordnete Ablauf des Wettbewerbes als auch das Ansehen unserer Sportart abhängig ist.
- 11.2 Aus diesem Grund ist eine gründliche Kenntnis der Spielregeln erforderlich.
- 11.3 Der Landesschiedsrichter hat die Möglichkeit, Schiedsrichter aus anderen Landesverbänden einzuteilen.

LANDESVERBAND DER OÖ. STOCKSPORTLER

Waldeggstraße 16, 4020 Linz

Telefon: 0664 / 918 92 36

E-Mail: office@ooe-stocksport.at

Homepage: www.ooe-stocksport.at

ZVR-Zahl: 122 984 516



§12 Aufgaben des Schiedsrichters vor dem Wettbewerb

- 12.1 Der Schiedsrichter hat 1 Stunde vor Wettbewerbsbeginn auf der Anlage anwesend zu sein, um die entsprechenden Maßnahmen und Vorbereitungen zu treffen.
- 12.2 Sofern er als Wettbewerbsleiter eingesetzt ist, hat er über die ordnungsgemäße Beispielbarkeit der Anlage und über die Durchführung zu entscheiden.
- 12.3 Er hat außerdem die Auslosung jeder Mannschaft und Einzelspieler vorzunehmen (siehe 12.2). Eingeteilte Bahnrichter sind entsprechend einzusetzen. Werden Sportgeräte zur Verfügung gestellt, ist deren Auslosung vorzunehmen.
- 12.4 Alle Anweisungen im Schiedsrichterauftrag sind voll inhaltlich einzuhalten.

§13 Rechte und Pflichten des Schiedsrichters während des Wettbewerbes

- 13.1 Für die Tätigkeit im Spielbetrieb sind für den Schiedsrichter die IER, ISpO sowie die Spielordnung und Durchführungsbestimmungen des Landesverbandes der OÖ. Stocksportler maßgebend und die Spielerpasskontrolle unbedingt vorzunehmen. Zur Kontrolle des Sportgerätes sind geeignete Prüfgeräte zu verwenden.
- 13.2 Der Schiedsrichter hat beim Wettbewerb nach den Regeln der IER, ISpO sowie die Spielordnung und Durchführungsbestimmungen des Landesverbandes der OÖ. Stocksportler gerecht zu entscheiden. Die Schiedsrichterentscheidung ist eine Tatsachenentscheidung.
- 13.3 Der Schiedsrichter ist verpflichtet, Spielerinnen und Spieler, die gegen die Spielregeln verstoßen oder sich den Anordnungen widersetzen, nach den Bestimmungen zu bestrafen. Im Spielbericht sind alle Vorkommnisse zu vermerken und gegebenenfalls die Anzeige an das Sportgericht des Landesverbandes der OÖ. Stocksportler vorzunehmen.
- 13.4 Jeder der eine einwandfreie Durchführung eines Wettbewerbes, versucht zu verhindern oder zu stören, muss vom Schiedsrichter von der Anlage verwiesen werden. Gegebenenfalls sind Ordner oder Exekutive anzufordern.
- 13.5 Der Schiedsrichter ist verpflichtet, alle Unsportlichkeiten der gebührenden Strafe zuzuführen. Im Spielbericht ist der genaue Tatbestand aufzuzeigen.

§14 Rechte und Pflichten des Schiedsrichters nach dem Wettbewerb

- 14.1 Bei Vorkommnissen und Strafsanktionen ist der Schiedsrichter verpflichtet, die Spielberichte vorschriftsmäßig auszufüllen und spätestens 3 Tage nach dem Wettbewerb an den Landesschiedsrichter zu übermitteln.
- 14.2 Die Schiedsrichterberichte müssen klar und deutlich gehalten sein. Die Schilderung der Tatbestände müssen korrekt zum Ausdruck kommen, da die gemachten Feststellungen des Schiedsrichters die Grundlage der Urteilsbildung für das Sportgericht sind.

§15 Schiedsrichterentschädigung

- 15.1 Die Schiedsrichter haben Anspruch auf eine entsprechende Entschädigung. Diese richtet sich nach dem Beschluss des Vorstands des Landesverbandes der OÖ. Stocksportler.

LANDESVERBAND DER OÖ. STOCKSPORTLER

Waldeggstraße 16, 4020 Linz

Telefon: 0664 / 918 92 36

E-Mail: office@ooe-stocksport.at

Homepage: www.ooe-stocksport.at

ZVR-Zahl: 122 984 516



Rechtsprechung

§16 Die Satzungen des Landesverbandes der OÖ. Stocksportler

16.1 Jeder Schiedsrichter ist den Satzungen des Landesverbandes der OÖ. Stocksportler in vollem Umfang unterworfen.

§17 Verfahren gegen Schiedsrichter

17.1 Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung sowie gegen das Ansehen und die Pflichten des Schiedsrichterstandes werden durch die Schiedsrichterorgane geregelt.

17.2 Verstöße sind:

- a) wiederholtes, unbegründetes Absagen von Einsätzen
- b) verspätetes Absagen ohne entsprechende stichhaltige Begründung
- c) Nichtbefolgung der Anordnungen der Schiedsrichterinstanzen bzw. Organe des Landesverbandes der OÖ. Stocksportler
- d) Missbrauch des Schiedsrichterausweises
- e) unentschuldigtes Fernbleiben von Schiedsrichterseminaren
- f) Übernahme der Spielleitung mit nicht spielberechtigten Mannschaften
- g) Verstöße gegen die Schiedsrichter - Kameradschaft
- h) unsportliches, den Schiedsrichterstand schädigendes Verhalten

17.3 An Strafen können verhängt werden:

- a) Verwarnung (mündlich)
- b) Verweis (schriftlich)
- c) Befristete Sperre unter Einziehung des Schiedsrichterausweises
- d) Streichung aus der Schiedsrichterliste (Lizenzentzug)

17.4 Für die Rechtsprechung in erster Instanz ist der Landesschiedsrichterausschuss zuständig.

17.5 Gegen die Entscheidung des Landesschiedsrichterausschusses ist eine Berufung an den Vorstand des Landesverbandes der OÖ. Stocksportler zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist.

17.6 Die Vorschriften des Sportgerichtes sind sinngemäß im Verfahren gegen den Schiedsrichter in Anwendung zu bringen. Dem Schiedsrichter ist Gelegenheit für eine Rechtfertigung zu geben.

17.7 Die Entscheidungen sind dem betroffenen Schiedsrichter in schriftlicher Form mit Begründung, zu übermitteln. Eine Rechtsmittelbelehrung ist beizugeben.

17.8 Mitglieder des Landesschiedsrichterausschusses können bei Behandlung von Entscheidungen nicht mitwirken, wenn sie selbst betroffen oder befangen sein könnten.

17.9 Der Landesschiedsrichter kann einen Schiedsrichter bis zum Abschluss des Verfahrens von jeder Tätigkeit innerhalb der Schiedsrichterorganisation suspendieren.

17.10 Schiedsrichter, die als Spieler mit Sperren belegt sind, dürfen während der Dauer dieser Sperre nicht als Schiedsrichter eingesetzt werden.

17.11 Schiedsrichterausweise der suspendierten oder gesperrten Schiedsrichter sind einzuziehen.

LANDESVERBAND DER OÖ. STOCKSPORTLER

Waldeggstraße 16, 4020 Linz

Telefon: 0664 / 918 92 36

E-Mail: office@ooe-stocksport.at

Homepage: www.ooe-stocksport.at

ZVR-Zahl: 122 984 516



Allgemeines

§18 Kosten

18.1 Die Verwaltungs- und Ausbildungskosten sowie die zur Sicherung der Schiedsrichterordnung erforderlichen Mitteln werden vom Landesverband der OÖ. Stocksportler geregelt.

§19 Weitere Vorschriften

19.1 Soweit die Schiedsrichterordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Satzungen und die übrigen Bestimmungen des Landesverbandes der OÖ. Stocksportler.

§20 Änderungen

20.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Schiedsrichterordnung können vom Landesschiedsrichterausschuss eingebracht werden, unterliegen jedoch der Genehmigung des Vorstands des Landesverbandes der OÖ. Stocksportler

§ 21 Beschlussverifizierung

Hiermit wird die Gültigkeit des Dokumentes, welches in der Vorstandssitzung vom 12.06.2024 beschlossen wurde, bestätigt.

Linz, im September 2024

Präsident
Werner Stadler

Landesschiedsrichter
Michael Rechberger